

Seite 65: Satz 5, 6 und 7

Beitrag von „alias“ vom 16. Oktober 2012 15:43

Die Rekonvaleszenzregelung setzt voraus, dass nach einer festgelegten Übergangszeit die Aussicht auf die volle Wiederherstellung der Dienstfähigkeit besteht. Entscheidend für den Umfang dieser befristeten Deputatsermäßigung ist allein die medizinische Notwendigkeit (individuelle Belastbarkeit in der Genesungsphase) d.h. sie kann auch weit unter der Hälfte der Ist-Stundenzahl liegen. Rekonvaleszenten behalten je nach Alter bzw. Grad der Behinderung eine ihnen zustehende Alters- bzw. Schwerbehindertenermäßigung.

Rux ua.a: GEW-Jahrbuch für Lehrerinnen und Lehrer - Schul- und Beamtenrecht in Baden-Württemberg, Standardausgabe 2012

(mit einem schnellen Griff nach rechts auf dem Schreibtisch)